

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0858/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 24.08.2024 in einem Beitrag mit der Überschrift „AfD-Kandidat in der Porno-Falle“ über mögliche Porno-Drehs eines AfD-Bundestagskandidaten. Der Politiker war beim öffentlichen Landesparteitag der AfD Sachsen-Anhalt von einem Parteimitglied dazu befragt worden. Der Politiker bestritt, dass es Pornos von ihm gebe. Der Zeitung zufolge tauchten danach aber mehrere Videos mit dem Politiker als Protagonisten auf Pornoseiten auf. Der Zeitung gegenüber gab der Politiker an, keinerlei „professionelle Videos“ gedreht zu haben, von denen er irgendeinen finanziellen Vorteil gehabt habe. Auf die Frage, ob es generell Porno-Videos mit seiner Beteiligung gebe, antwortete er dem Bericht zufolge nicht.

Dem Artikel ging ein anderer mit dem Titel „Porno-Gerücht um AfD-Bundestagskandidat“ voraus, in dem es um die erwähnte Frage zu den Pornogerüchten um den Politiker auf dem Landesparteitag geht. Darüber hinaus veröffentlicht die Zeitung drei weitere Artikel zum Privatleben und der Vergangenheit des Politikers. In „AfD-Kandidat für Bundestag im Zwielficht“ geht es darum, dass die Hochschule Magdeburg-Stendal den Politiker 2015 exmatrikulierte. Grund war offenbar ein gefälschtes Zeugnis, mit dem er sich Zugang zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang verschaffte. In einem weiteren Text berichtet die Zeitung, dass der AfD-Kandidat wegen dieser Urkundenfälschung zu acht Monaten auf Bewährung verurteilt wurde. In „AfD-Kandidat für Bundestag ist pleite“ macht die Zeitung die Privatinsolvenz des Politikers zum Thema.

II. Konkrete Verletzungen des Pressekodex kritisiert der Beschwerdeführer beim Artikel „AfD-Kandidat in der Porno-Falle“ vom 24. August. Der Artikel verstoße gegen die Persönlichkeitsrechte des AfD-Politikers nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die im Artikel beschriebenen Hintergründe seien privat und lägen zudem so viele Jahre zurück, dass sie nicht zum Thema gemacht werden sollten. Der Beschwerdeführer moniert aber auch die anderen vier Artikel. Es sei auffällig, dass so viele Artikel hintereinander über das Privatleben des Politikers innerhalb von zwei Wochen erschienen seien.

III. Es nimmt der Chefredakteur der Zeitung Stellung. Er schreibt, der Politiker sei Bundestagskandidat (Landesliste Platz 3 für die Bundestagswahl 2025) der Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ Sachsen-Anhalt. Er sei eine Person des öffentlichen Lebens und beabsichtige, Teil der politischen Elite des Landes zu sein, um das deutsche Volk zu repräsentieren und zu vertreten.

Das Interesse der Bevölkerung, über das politische Leben und Geschehen informiert zu werden, sei aktuell besonders groß. Die Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und jüngst in Brandenburg sowie die anstehende Bundestagswahl hätten den gesellschaftlichen Diskurs in besonderem Maße politisiert.

Zum Porno-Artikel schreibt der Chefredakteur, dass die AfD im Anschluss an den Parteitag und die Porno-Fragen eine Kommission zur Aufklärung der Gerüchte gegründet habe. Im Anschluss an die presseöffentliche Parteiveranstaltung und im Vorfeld einer Berichterstattung über dieses Porno-Gerücht habe sich die Zeitung mit mehreren Fragen direkt an den AfD-Politiker gewandt. Dessen Antwort bzw. Reaktion sei angemessen in der späteren Berichterstattung veröffentlicht worden.

Zudem verweist der Chefredakteur auf ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main bezüglich der Porno-Berichterstattung, das zugunsten seiner Zeitung ausgefallen sei. Im Urteil sei nachzulesen, dass das Porno-Gerücht nach Auffassung des Gerichts nicht die Intimsphäre, sondern die Sozialsphäre des Klägers und AfD-Politikers betreffe. Dies begründet das Gericht unter anderem damit, dass der Politiker Darsteller in mehreren Pornos mit erheblichen Abrufzahlen gewesen sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Artikel „AfD-Kandidat in der Porno-Falle“ keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Der Ausschuss befindet, dass der AfD-Politiker die Porno-Aktivitäten selbst aus seiner Privatsphäre herausgeholt hat, indem er bei einem Dreh für ein öffentlich vertriebenes Porno-Video mitgewirkt hat. Damit wurde es Teil seiner Sozialsphäre. An dieser Sozialsphäre besteht bei Politikern qua ihrer Rolle als Volksvertreter ein öffentliches Interesse. Außerdem wurde der Porno-Dreh auf dem Parteitag der AfD öffentlich angesprochen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>